

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 28. Mai 2021

Sonderamtsblatt Nr. 24

- **Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Projektgebietes für die Sportausübung in der Landeshauptstadt Potsdam** ..... 2
- **Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenz unter 50 entsprechend § 17 Abs. 4a der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg**.....3

### Impressum



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkom, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Allgemeinverfügung

# Über die Festlegung eines Projektgebietes für die Sportausübung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage des § 26a Abs. 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 24]), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 49]) (**Im Folgenden: 7. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Zeitraum vom 29. Mai 2021 bis 17. Juni 2021 wird die Fläche zwischen dem Olympischen Weg, Am Luftschiffhafen und der Zeppelinstraße (MBS-Arena am Luftschiffhafen nebst Vorplatz und Parkhaus - **Anlage 1**) als „Projektgebiet zur Sportausübung – Modellprojekt Sport“ gemäß § 26 a der 7. SARS-CoV-2-EindV festgelegt.
2. In dem Projektgebiet gelten während des Projektzeitraums die Regelungen des Konzeptes gemäß **Anlage 2**.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 17. Juni 2021 wieder außer Kraft.

### Begründung:

#### I.

Mit dem neuen § 26a der 7. SARS-CoV-2-EindV werden erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Modellprojekten auf kommunaler Ebene geschaffen. Auf dieser Grundlage können für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde institutionelle oder gebietsbezogene Modellprojekte durchgeführt werden. Mithilfe dieser Projekte sollen kreative und innovative Wege zur Pandemiebekämpfung eingeschlagen werden. Es soll erprobt werden, ob die „Öffnung“ einzelner Lebensbereiche vorrangig im Innenbereich (sog. Indoorveranstaltungen und -betriebe) funktionieren kann, ohne dass dabei Abstriche beim Gesundheitsschutz gemacht werden. Um Letzteres sicherzustellen, müssen die Projektverantwortlichen bzw. die Projektträgerin oder der Projektträger ein individuelles Monitoringkonzept bestehend aus Testkonzept, Hygienekonzept, Zugangskonzept, vertiefter Analyse der lokalen und regionalen Inzidenzen, Impfquote sowie regelmäßiger Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vorlegen und umsetzen. Darüber hinaus gelten selbstverständlich die allgemeinen sowie die besonderen Abstands- und Hygieneregeln (Allgemeine Begründung der Siebten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

#### II.

Rechtsgrundlage für die Festlegung eines Projektgebietes zur Sportausübung ist § 26a Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Danach kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, die Sportausübung, Kultureinrichtungen und –veranstaltungen zulassen (Modellprojekt). Ein Modellprojekt muss der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erprobung von digitalen Systemen zur

Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, vorrangig in den Innenbereichen der Einrichtungen nach Satz 1, in einem Projektgebiet dienen. Ein Modellprojekt ist nur zulässig, wenn das Modellprojekt für einen konkreten Zeitraum befristet und wissenschaftlich begleitet wird sowie ein individuelles Monitoringkonzept vorliegt und in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 beträgt.

Dabei umfasst ein Projektgebiet ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt. Das Projektgebiet ergibt sich aus der **Anlage 1**.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird aus Anlass von 2 Sportveranstaltungen, die am 30. Mai und am 13.06.2021 auf Grundlage eines Testkonzeptes unter wissenschaftlicher Begleitung stattfinden, die Durchführung von Sportveranstaltungen unter pandemischen Bedingungen erproben. Zielsetzung ist es, ein belastbares Hygienekonzept zu implementieren, das die Durchführung von Sportveranstaltungen in Innenbereichen mit Publikumsverkehr ohne Infektionsrisiko wieder zulässt.

Die Durchführung des Modellprojektes ist nur zulässig, wenn der Schwellenwert (7-Tage-Inzidenz) in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 29. Mai 2021 durchgängig unter 100 liegt. Das Modellprojekt ist auch während des Projektzeitraums unverzüglich zu beenden, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt.

In dem Projektgebiet geltend während des Projektzeitraums zusätzlich die Regelungen des Konzeptes gemäß **Anlage 2**.

### III. Bekanntgabe

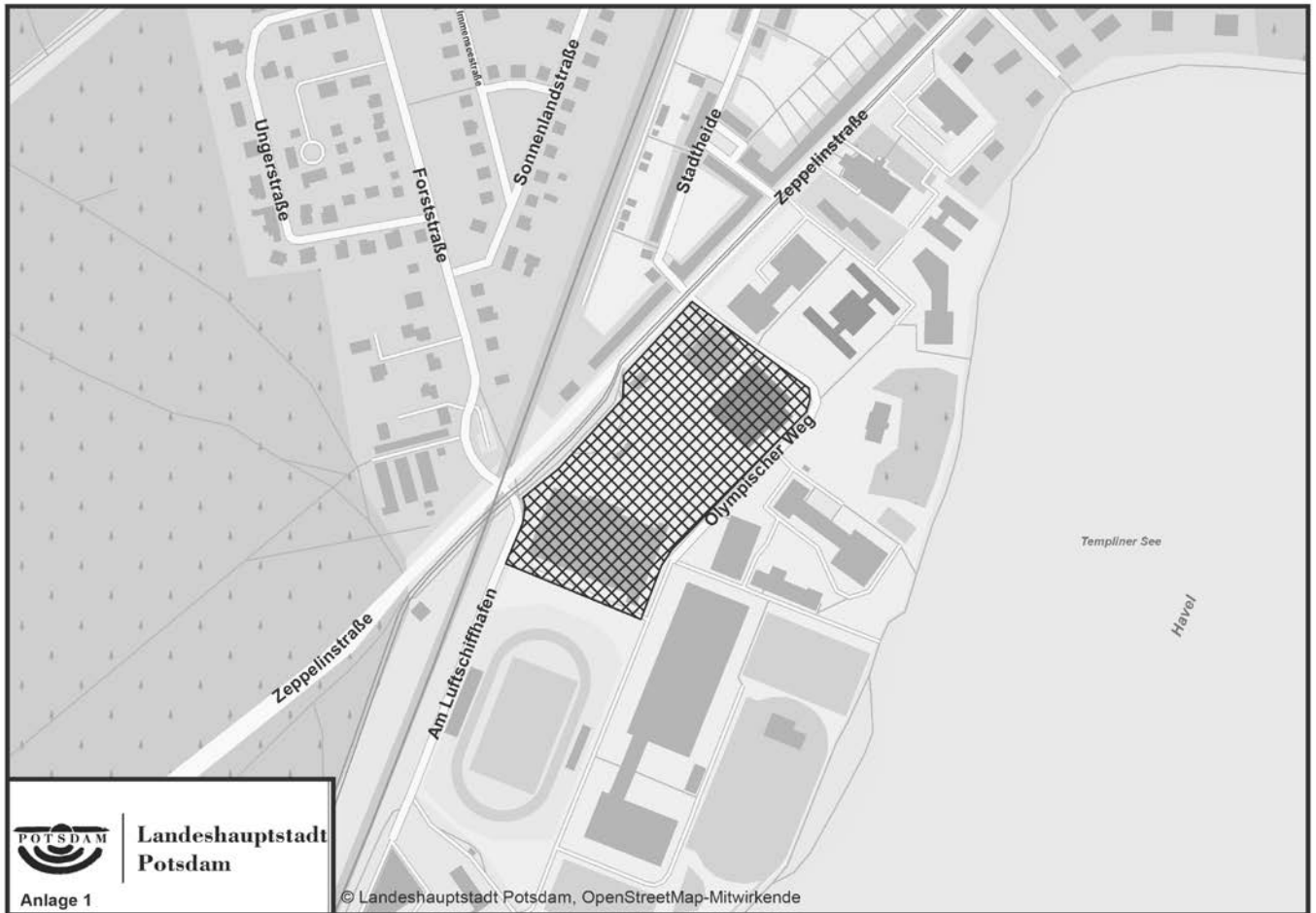
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 25.05.2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenz unter 50 entsprechend § 17 Abs. 4a der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

Entsprechend der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) liegen in der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ unter 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (7-Tage-Inzidenz) ununterbrochen für drei Tage vor.

Am 24. Mai 2021 lag diese Inzidenz bei 47,7  
 Am 25. Mai 2021 lag diese Inzidenz bei 48,8  
 Am 26. Mai 2021 lag diese Inzidenz bei 41,6  
 Am 27. Mai 2021 lag diese Inzidenz bei 32,7

Nach § 17 Abs. 4a der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 54]) hat die zuständige Behörde die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Montag, der auf den

Tag der Bekanntgabe folgt, findet in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt

1. frühestens ab dem 31. Mai 2021 in den Schulen der Primarstufe und
2. frühestens ab dem 7. Juni 2021 in allen weiteren Schulen

der Unterricht als Präsenzunterricht statt.

Mit der hiermit erfolgenden Bekanntgabe wird die Unterschreitung der 7-Tagesinzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Landeshauptstadt Potsdam festgestellt, so dass die Regelungen des § 17 Abs. 4a der 7. SARS-CoV-2-EindV gelten.

Potsdam, 28. Mai 2021

Mike Schubert  
 Oberbürgermeister

